**Bestimmungen, Hinweise und Einschränkungen für JUNIOR Unternehmen mit der Geschäftsidee Eventmanagement/Veranstaltungsorganisation**

Die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist eine aufregende und spannende Geschäftsidee. Nach harter und detailgetreuer Arbeit freut sich jeder Veranstalter auf frohe und zufriedene Gäste. Die Organisation und Durchführung einer Veranstaltung beinhaltet jedoch auch nicht zu unterschätzende Risiken. Sollten trotz sorgfältiger Planung und Kalkulation Verluste entstehen, müssen diese durch die JUNIOR Unternehmen selbst getragen werden; die **IW JUNIOR übernimmt dafür keine Haftung**.

Als Veranstaltungen im Sinne von JUNIOR gelten neben der Durchführung von Parties auch Seminare, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe, die Betreuung von Kindergeburtstagen etc.

**Im Zweifel kontaktiert bitte vor der Vertragsunterzeichnung die IW JUNIOR!!**

Aufgrund der besonderen rechtlichen Organisationsstruktur und der geringen Eigenkapitalausstattung der JUNIOR Unternehmen müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

**Mindestumsatz/Raummiete**

Sofern ein bestimmter Mindestumsatz vom Vermieter eines Veranstaltungsortes gefordert und vertraglich vereinbart werden muss, muss dieser vorfinanziert sein, d.h. die vertraglich vereinbarte Summe muss bereits bei Vertragsabschluss durch vorhandenes Kapital, wie z.B. den Vorverkauf von Eintrittskarten, oder der Finanzierung durch Werbepartner vorhanden sein.

Die JUNIOR Unternehmen sind nicht autorisiert, Verträge mit Mindestumsatzgarantien zu vereinbaren, wenn die finanzielle Sicherung fehlt. **Im Klartext: man kann nicht mit den zu erwartenden Eintrittsgeldern kalkulieren, sondern nur mit dem bereits eingenommenen/vorhandenen Kapital planen!**

**Arten von Veranstaltungen**

1) Eine Veranstaltung kann auf eigene Rechnung ausgerichtet werden. Hier treten die JUNIOR Unternehmen als Veranstalter auf und tragen persönlich das volle rechtliche und finanzielle Risiko. Einnahmen werden z.B. über den Verkauf von Eintrittskarten erzielt.

2) Eine Veranstaltung kann für eine dritte Person geplant und ausgerichtet werden. Hier trägt das rechtliche und finanzielle Risiko eine dritte Person: der/die Auftraggeber/in ist der Veranstalter. Das JUNIOR Unternehmen übernimmt nur organisatorische Aufgaben (Dekoration, Werbung etc.). Das JUNIOR Unternehmen erhält für diese Arbeiten vom Auftraggeber eine Provision.

**Umgang mit Lebensmitteln**Der Umgang mit, die Weiterverarbeitung und der Verkauf von Getränken und Lebensmitteln sind für JUNIOR Unternehmen unter bestimmten Bedingungen möglich. Zu beachten sind die Hinweise auf dem Beiblatt zur Lebensmittelherstellung in diesem Schreiben. Insbesondere sind die Hinweise zur Hygiene zu beachten.

**Umgang mit alkoholischen Getränken**

Wenn möglich, sollten in diesem Zusammenhang nur nicht-alkoholische Getränke ausgegeben werden. Als alkoholische Getränke sind nur Wein oder Bier erlaubt – sofern sichergestellt ist, dass alle Gäste über 16 Jahre alt sind. **Das Jugendschutzgesetz ist in jedem Fall zu beachten**. Der Ausschank von hochprozentigen Spirituosen ist grundsätzlich verboten. Das JUNIOR Unternehmen kann eine Catering-Firma mit der Bewirtung einer Party beauftragen. Dabei ist zu beachten, dass die Catering-Firma die Lebensmittel/Getränke selbst verkauft. Das JUNIOR Unternehmen kann jedoch eine Vermittlungsprovision erheben.

Wenn eine dritte Person das JUNIOR Unternehmen beauftragt, Angebote von verschiedenen Catering-Firmen einzuholen, und sich für das Angebot einer Catering-Firma entscheidet, müssen die Verträge zwischen dem Veranstalter (nicht dem JUNIOR Unternehmen) und der ausgewählten Catering-Firma abgeschlossen werden. Das JUNIOR Unternehmen kann aber auch hier eine Vermittlungsprovision aushandeln.

**GEMA-Gebühren**

Öffentliche Veranstaltungen müssen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) angemeldet werden. Das Urheberrecht macht die Genehmigung der Wiedergabe von Musikstücken durch die GEMA erforderlich. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abgabe richtet sich u.a. nach der Größe des Veranstaltungsraumes, der Höhe des Eintrittsgeldes, der Art der Musikwiedergabe (ob live oder Tonträger) und dem zeitlichen Rahmen der Veranstaltung. Weitere Informationen findet ihr unter www.gema.de.

**Zusatzversicherungen**

Wichtig: Am besten passieren natürlich überhaupt keine Schäden. Wenn es aber doch zum Schadensfall kommt, beachtet folgende Hinweise. Die Veranstaltungen sind über die für die JUNIOR Unternehmen abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung soweit abgesichert, dass Schäden an Dritten (Personen) sowie Schäden an gemieteten Räumen und Gebäuden (sog. Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden) abgedeckt sind. Voraussetzung ist jedoch, dass keine gefährlichen Sportarten (wie z. B. River-Rafting oder Bungee Jumping) auf der Veranstaltung angeboten werden. Bitte achtet darauf, dass für die angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten eine Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde (dies muss der Besitzer der Räumlichkeiten übernehmen). Gemietete (auch kostenlos geliehene) Musik- und Lichtanlagen sind **nicht** in der Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen und müssen gesondert von den JUNIOR Unternehmen **selbst und separat** (auf eigene Kosten) versichert werden. Achtet darauf, dass diese von euch abgeschlossene Versicherung alle denkbaren Schäden abdeckt. Ebenso sind Schäden an sonstigen gemieteten oder kostenlos geliehenen, beweglichen (mobilen) Sachen oder Gegenständen, auch Inventar (Stühle oder Tische), **nicht** versichert.

**Sicherheit der Gäste**

Bei größeren öffentlichen Veranstaltungen und Partys müssen die JUNIOR Unternehmen für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen durch Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes sorgen.

**Wichtig**

Bei Nichteinhalten dieser Hinweise oder Zuwiderhandlungen übernimmt die IW JUNIOR keine Haftung für entstehende finanzielle Verluste oder Schäden.